



Monitoring Report Nr. 1 zum Strafverfahren gegen Onesphore R.

Prozessaufakt/ 1./2. Verhandlungstag/ 18. und 24. Januar 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmeltzer

I. Zusammenfassung

Nach Verlesung des Anklagesatzes wurde die Identität des Angeklagten festgestellt. Am zweiten Verhandlungstag erklärte sich R., nachdem er zunächst Angaben zur Person wie zur Sache verweigert hatte, zu Einlassungen betreffend seine Person bis zum Jahre 1990 bereit. Einlassungen zur Sache wurden durch Erklärung der Verteidigung weiterhin vorläufig abgelehnt. Zudem kam es im Laufe des zweiten Prozesstages zur Verlesung einer Reihe von Urkunden. Auf einen bereits zu Prozessbeginn erfolgten Antrag der Verteidigung auf Beibringung von Aktenstücken durch den Vertreter des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshofs (GBA) folgte am zweiten Verhandlungstag dessen Entgegnung.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Anklagesatz

Der vom Vertreter des GBA verlesene Anklagesatz wurde mit den historischen Eckdaten der Massentötungen in Ruanda im Jahre 1994 eingeleitet und bezeichnete sodann den konkreten, gegen R. gerichteten Tatvorwurf in seinen wesentlichen Zügen.

Demnach soll sich der Angeklagte in seiner Amtszeit als Bürgermeister der nordruandischen Gemeinde Muvumba unter Ausnutzung seiner Amtsautorität und in Kenntnis seiner Machtstellung wegen Völkermordes in Tateinheit mit Mord an 3732 Menschen strafbar gemacht haben. Die Tat habe der Angeklagte in mehreren Einzelakten, die als eine Handlung im Rechtssinne betrachtet werden, begangen:

Erstens habe der Angeklagte in den ersten Wochen des April 1994 bei drei Gelegenheiten zu Pogromen gegen die Tutsi aufgerufen. Im Zuge dessen habe er sechs Gewehre an die späteren unmittelbaren Täter ausgegeben und ferner dazu aufgerufen, diese zu benutzen. In Folge dessen sei es zu Brandstiftungen, Vergewaltigungen und der Tötung einer nicht mehr näher zu beziffernden Anzahl von Tutsi gekommen.

Zweitens sei R. für das „Kirchenmassaker von Kiziguru“ vom 11.04.1994 verantwortlich, bei dem mindestens 1200 Personen zu Tode gekommen sein sollen. Der Angeklagte habe hierbei Tutsi als „Ungeziefer“ bezeichnet und zur „Erledigung der Arbeit“ aufgerufen. Schließlich seien die in der Kirche Schutzsuchenden, die mehrheitlich den Tutsi zugehörig gewesen sein sollen, auf Anweisung des R. getötet worden.

Drittens habe der Angeklagte am 13. April das „Kirchenmassaker von Kabarondo“ befehligt und überwacht. Hierbei seien die Männer einer etwa 1700 Personen umfassenden Flüchtlingsgruppe, die sich in einer Kirche aufgehalten haben sollen, unter einem Vorwand aus dieser gelockt und erschossen worden. Anschließend seien die in der Kirche verbliebenen Flüchtlinge mit Gewehren und Granaten angegriffen und ausgeplündert worden. Bei diesem Vorfall sollen insgesamt 1360 Menschen umgebracht worden sein.

Viertens habe R. am 15. April den Befehl zum „Massaker von Ekonomat“ gegeben. Hierbei seien 1200 Tutsi-Flüchtlinge in einer kirchlichen Lagerstätte in Kimbungo von fünf verschiedenen Gruppen angegriffen worden. Bei diesen Gruppen habe es sich um gemischte Einheiten, bestehend aus Polizisten, Milizionären und Mitgliedern seiner Heimatgemeinde gehandelt. Der Angriff soll von einem Leutnant ausgeführt worden sein, wobei sich der Angeklagte etwa 400m vom Tatort entfernt aufgehalten haben soll, jedoch in Kenntnis seiner besonderen Machtstellung auf die Ausführung seiner Befehle vertraute. Bei dem Geschehen seien 1170 Personen getötet worden.

Fünftens habe R. bereits am 09.04.1994 einem ihm unterstellten Gemeindebeamten, der einigen Tutsi Schutz gewährt haben soll, mit dem Tode bedroht, so dass dieser unter dem Eindruck der Drohung die Tutsi ausgeliefert habe. Mindestens einer der nunmehr Schutzlosen sei anschließend auf offener Straße getötet worden.

2. Beweismittel

a. Einlassungen des Angeklagten

Nachdem R. am ersten Prozesstag noch durch seine anwaltliche Vertretung hatte erklären lassen, sich weder zur Person noch zur Sache äußern zu wollen, machte die Verteidigung zu Beginn des Fortsetzungstermins am 24. Januar im Namen ihres Mandanten nunmehr doch Angaben zur Person und gab bekannt, auch diesbezügliche ergänzende Fragen beantworten zu wollen. Fragen zur Sache jedoch würden unbeantwortet bleiben. In der Folge verlas RAin Dr. Woweries einen Lebenslauf des Angeklagten bis zum Jahr 1990.

Demgemäß hatte R. nach Erreichen des Abschlusses an einer Fachschule für Bauwesen zunächst Wohnbauprojekte in Kigali betreut. In der Folge habe er in den Jahren 1982 bis 1985 die Technikerschule in Trier besucht und als staatlich geprüfter Techniker verlassen. Danach sei er für das ruandische Verkehrsministerium tätig gewesen und nach Muvumba versetzt worden, wo er schließlich im Jahre 1988 zum Bürgermeister ernannt worden sei.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, wie R. zu dem Amt des Bürgermeisters gekommen sei, ob beispielsweise ein besonderes Vertrauensverhältnis zum damaligen Präsidenten bestand und ob er bereits zuvor politisch tätig gewesen sei, antwortete R., dass er nach dem Studium zwar im Ministerium gearbeitet, sich aber nicht politisch engagiert habe. Erst während seiner Tätigkeit in der Region Buyumba hätten „Präfekt und Gemeindemitglieder“ festgestellt, dass er für die „Gemeinde arbeiten“ könne. Ein dementsprechender Vorschlag zur Ernennung sei vom Innenministerium an das Präsidialamt gerichtet worden. Dieses hätte sich zur Ernennung entschieden, ohne dass er Vertrauter des Präsidenten gewesen sei, er habe zu diesem vielmehr keinen Kontakt gehabt. Die Frage des Vorsitzenden nach den Aufgaben eines Bürgermeisters beantwortete die Verteidigung als Frage zur Sache nicht.

Außerdem bestätigte der Angeklagte auf Nachfrage seine Mitgliedschaft in der MRND¹, der damals einzigen Partei in Ruanda. Im Verlauf der weiteren Befragung, diesmal hinsichtlich seiner Ehefrau, verneinte er ihre Parteimitgliedschaft und gab ferner an, sie sei in der gemeinsamen Zeit in Muvumba im Innenministerium in der Abteilung „Volksbildung“ tätig gewesen. Zuvor habe sie für die ruandische Telekommunikationsgesellschaft gearbeitet.

Ferner wurde R. vom Berichtstatter befragt, ob Mitglieder seiner eigenen Familie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Hutu getötet worden seien. Die Beantwortung dieser Frage wies die Verteidigung aber mit der Erklärung zurück, an diesem Tage hierzu keine Stellung nehmen zu wollen.

Darüber hinaus erklärte R. auf entsprechende Nachfrage zwar eine Wohnung in Kigali gehabt zu haben, welche aus dem von ihm betreuten Wohnbauprojekt stamme, sein ständiger Wohnsitz in der Zeit von 1988 bis 1990 sei jedoch Muvumba gewesen. Auf Fragen, wo er in der Zeit von 1990 bis 1994 gelebt habe und wie oft er die Wohnung in Kigali unter der Woche genutzt hatte, äußerte sich der Angeklagte nicht.

Schließlich erhielt der Vertreter der Nebenklage die Gelegenheit, Fragen zu stellen¹. Auf Nachfrage erklärte der Angeklagte, sein Studium sei von der GTZ², jedoch nicht von der ruandischen Regierung unterstützt worden. Er sei auch nach seiner Rückkehr für ein Langzeitprojekt der GTZ tätig gewesen, jedoch ohne dabei mit weiteren ausländischen Partnern Kontakt gehabt zu haben.

Zudem sei er auch nicht vor seinem Amtsantritt als Bürgermeister politisch in Erscheinung getreten und habe auch nicht an Parteiversammlungen teilgenommen. Als späterer Amtsträger habe er solchen jedoch sowohl in seiner Gemeinde als auch außerhalb beigewohnt

b. Verlesung der Urkunden

Im Anschluss an die Befragung zur Person des Angeklagten verlas der Senat auszugsweise verschiedene Urkunden. Hierbei handelte es sich neben einem weiteren Lebenslauf des R., um das Protokoll seines Haftprüfungstermins, sowie hauptsächlich um Schriftstücke aus dem Asylverfahren, namentlich der Asylverfahrensakte, und Dokumente aus dem sich daran anschließenden Klageverfahren vor dem VG Würzburg.

¹ „Mouvement républicain national pour la démocratie et le développement“.

² „Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit“, jetzt „Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit“.

Dabei handelte es sich unter anderem um die im Rahmen des Asylantrags beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge³ zu Protokoll gegebene Fluchtgeschichte des Angeklagten und seiner Familie. Den Urkunden zufolge hatte sich R. mit Angehörigen seiner Gemeinde sukzessive in Richtung Süden zurückgezogen, nachdem die RPF⁴ im Jahre 1990 die ugandisch-ruandische Grenze überschritten und die ersten Angriffe auf ruandischem Territorium gegen die Heimatgemeinde des Angeklagten geführt habe. Ferner ging aus dem Schriftsatz der anwaltlichen Vertretung während des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens eine mögliche posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) des Angeklagten, ausgelöst durch die Erlebnisse während der Flucht, hervor. Schließlich sei er nach Tansania und von dort weiter in den Kongo geflohen. Zudem gab er an, sowohl er als auch seine Frau seien Mitglieder der MRND bzw. deren Frauenorganisation gewesen.

Seit seiner Ankunft in einem Flüchtlingslager in der Ost-Kongolesischen Kivu-Region sei er dann als eines der ersten Mitglieder für die RDR⁵ engagiert gewesen und habe diese mit Informationen über mutmaßliche Kriegsverbrechen der RPF versorgt. Diese Betätigung habe er auch in der Bundesrepublik bis 2002 fortgeführt und sei im Laufe der Zeit zum Vizepräsidenten der Deutschland Sektion dieser weltweit tätigen Partei aufgestiegen. Zudem habe es auch Kontakte zu Mitgliedern der FDLR⁶ gegeben.

Die weitere Verlesung umfasste ein Schreiben des damaligen Präsidenten der deutschen Sektion der RDR, welcher den Angeklagten als langjähriges Mitglied identifizierte und dessen Betätigung für die Partei seit 1995 bestätigte. Aus während des Asylklageverfahrens eingebrachten Schreiben von Angehörigen des R. ging die Tötung einiger seiner Familienmitglieder durch Tutsi hervor.

Schließlich wurde ein Auszug der Korrespondenz zwischen dem Angeklagten und zwei Bürgermeistern deutscher Gemeinden aus den 1990er Jahren eingebracht. Diese Schreiben waren an R. in dessen Eigenschaft als Bürgermeister adressiert und bestätigten dem Angeklagten ausdrücklich die Amtsträgereigenschaft. Auf Nachfrage des Senats bestätigte der Angeklagte die Echtheit sowohl seiner Unterschrift als auch des Stempels der Gemeinde Muvumba.

3. Prozessuale Erörterungen

a. Unmittelbar vor Sitzungsunterbrechung des ersten Prozesstages stellte die Verteidigung den Antrag auf Offenlegung eines Aktenstückes aus einem näher bezeichneten Aktenordner. Dieses sollte von den Vertretern des GBA an das Gericht übergeben werden und nähere Hinweise auf die Identität des tatsächlichen Bürgermeisters von Kabarondo geben. Nach Ansicht der Verteidigung handele es sich bei diesem nicht um den Angeklagten. Möglicherweise sei aber diese andere Person ganz oder teilweise für diejenigen Handlungen, welche dem Angeklagten im Rahmen des vorgeworfenen dritten Einzelaktes zur Last gelegt würden, verantwortlich.

Am zweiten Verhandlungstag entgegnete der Vertreter des GBA, der Antrag gehe ins Leere. Die gewünschten Aktenstücke existierten nicht, Anlass zu weiteren Ermittlungen in diese Richtung habe somit nicht bestanden. Überhaupt könne auch die Beteiligung einer weiteren Person an der Tat die Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht ausschließen, sei doch bei Taten dieser Art fast immer eine Vielzahl von Personen beteiligt. Die Verteidigung erklärte daraufhin den Antrag für erledigt.

b. Darüber hinaus fiel auf, dass der Vorsitzende sich mehrfach beim Angeklagten, der im übrigen auf Nachfrage bekundete, sich um ein fließendes Deutsch zu bemühen, erkundigte, ob dieser der Verhandlung folgen könne und ob für ihn übersetzt werde. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Gericht dies nicht stets überprüfen könne und der Angeklagte nötigenfalls eingreifen müsse, wenn seine Dolmetscher nicht schnell genug übersetzen könnten. Insbesondere seinen Hinweis, der Angeklagte müsse sich weder zur Sache noch zur Person einlassen, ließ der Vorsitzende vom Dolmetscher übersetzen.

Zuletzt bleibt anzumerken, dass der während der Verlesung der Asylverfahrensakte aufgeworfene Umstand, R. könne in Folge der Flucht unter einer PTBS leiden, vom Vorsitzenden aufgegriffen wurde und die Möglichkeit einer psychiatrischen Begutachtung in den Raum stellte. Auf Nachfrage erklärte die Verteidigung jedoch, der Angeklagte sei „zurzeit noch nicht bereit sich im Rahmen einer psychologischen Untersuchung explorieren zu lassen“.

³ jetzt: „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“.

⁴ „Rwandan Patriotic Front“, bzw. „Front patriotique rwandais“.

⁵ „Rassemblement Démocratique pour le Rwanda“.

⁶ „Democratic Forces for the Liberation of Rwanda“, bzw. „Forces démocratiques de libération du Rwanda“.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Das Medieninteresse am ersten Verhandlungstag war erwartungsgemäß groß. Vertreten waren etwa fünf Kamerateams von Nachrichtenagenturen, den öffentlich-rechtlichen sowie privaten Fernsehanstalten. Zudem waren etwa 25 Pressefotografen und Journalisten der nationalen wie internationalen Printmedien zugegen. Über den ersten Prozesstag wurde bundesweit berichtet, wobei regionale Medien dem Thema deutlich mehr Raum gaben. Am zweiten Prozesstag war das Interesse der Medien deutlich abgeflaut, gleichwohl waren auch hier einzelne Vertreter von Printmedien anwesend. Zudem verfolgten Vertreter von Amnesty International und der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte das Geschehen bei Gericht. Schließlich wohnten auch einige persönliche Bekannte des Angeklagten der Verhandlung als Zuschauer bei.

2. Organisatorisches

Auf das große öffentliche und mediale Interesse war das Gericht gut vorbereitet; so standen im Zuschauerraum genügend Plätze für akkreditierte Journalisten und sonstige Zuschauer bereit. Allerdings machten viele der Prozessbeteiligten leider keinen oder zumindest unzureichenden Gebrauch der vorhandenen Mikrofone, was dazu führte, dass die Äußerungen der Beteiligten im Zuschauerraum bisweilen kaum zu verstehen waren.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
18.1.2011	1	10:05	-	10:30	25 Min
24.1.2011	2	10:03	10:29 bis 10:34	12:00	1h 52 Min.
Insgesamt:	2				2h 17 Min.